

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung über die gemeinsame Untersuchung in den Fällen 1337/2017/EA und 1338/2017/EA über die Zugänglichkeit für sehbehinderte Bewerber in Auswahlverfahren zur Einstellung von EU-Beamten, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl abgehalten werden

Entscheidung

Fall 1338/2017/EA - Geöffnet am 14/03/2018 - Empfehlung vom 14/12/2018 - Entscheidung vom 03/06/2019 - Betroffene Einrichtung Europäisches Amt für Personalauswahl (Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt) | Europäisches Amt für Personalauswahl (Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat) |

Fall 1337/2017/EA - Geöffnet am 14/03/2018 - Empfehlung vom 14/12/2018 - Entscheidung vom 03/06/2019 - Betroffene Einrichtung Europäisches Amt für Personalauswahl (Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt) | Europäisches Amt für Personalauswahl (Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat) |

In dem Fall ging es um zwei Beschwerden sehbehinderter Bewerber, die an Auswahlverfahren zur Einstellung von EU-Beamten teilnahmen, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) abgehalten wurden. Die Beschwerdeführer hatten Schwierigkeiten mit den Online-Bewerbungsformularen, die für Menschen, die so genannte Bildschirmleser verwenden, nicht voll zugänglich waren. Ferner waren die Beschwerdeführer der Ansicht, dass das EPSO versäumt hatte, ihren speziellen Bedürfnissen bei den computergestützten Tests nachzukommen, da sie nicht in der Lage waren, die Tests unabhängig zu absolvieren.

Die Bürgerbeauftragte befand, dass das Vorgehen des EPSO einen Missstand darstellte. Sie empfahl dem EPSO, seine Online-Bewerbungsformulare so bald wie möglich für sehbehinderte Bewerber in vollem Umfang zugänglich zu machen. Ferner empfahl sie dem EPSO, eine genaue Frist festzulegen, bis zu der Bewerber für die in Testeinrichtungen auf der ganzen Welt durchgeführten computergestützten Tests Assistenztechnologien bereitgestellt werden. Schließlich empfahl sie dem EPSO, Bewerber ausdrücklich darüber in Kenntnis zu setzen, dass



derzeit nur in bestimmten Phasen von Auswahlverfahren bestimmte Maßnahmen, wie beispielsweise Assistenztechnologien, zur Verfügung stehen, um auf besondere Bedürfnisse einzugehen.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass das EPSO als Reaktion auf ihre Empfehlungen die Informationen für Bewerber betreffend das Eingehen auf ihre besonderen Bedürfnisse aktualisiert hat. Des Weiteren begrüßt sie den Vorschlag des EPSO, sehbehinderten Bewerbern die Möglichkeit einzuräumen, computergestützte Tests außerhalb der Testeinrichtungen mithilfe von Technologien für Fernzugang zu absolvieren. Nicht vollständig zufrieden ist die Bürgerbeauftragte hingegen mit der vom EPSO vorgeschlagenen Frist, bis zu der sein Online-Bewerbungsformular voll zugänglich sein soll. Zum Abschluss ihrer Untersuchung wiederholt sie daher diese Empfehlung an das EPSO, betrachtet die anderen Fragen jedoch als erledigt.

Hintergrund zur Untersuchung

1. Die sehbehinderten Beschwerdeführer nahmen 2016 und 2017 an Auswahlverfahren teil, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) organisiert wurden. Sie hatten Probleme mit dem Online-Bewerbungsformular – einschließlich des Formulars für die Beantragung von Maßnahmen zur Befriedigung ihrer besonderen Bedürfnisse („angemessene Unterbringung“ [1]) – und mit den computergestützten Tests, die sie absolvierten, da diese den Barrierefreiheitsbedürfnissen sehbehinderter Personen nicht Rechnung trugen.
2. Die Beschwerdeführer äußerten diese Probleme mehrfach mit EPSO.
3. Die Beschwerdeführer waren unzufrieden mit der Reaktion des EPSO und wandten sich an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

4. Im Laufe der Untersuchung ersuchte der Bürgerbeauftragte das EPSO, spezifische Fragen zu beantworten, und hielt ein Treffen mit EPSO ab.
5. Im Dezember 2018 stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Maßnahmen des EPSO einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellten, und gab drei Empfehlungen ab, um diesem Problem Rechnung zu tragen. EPSO antwortete dem Bürgerbeauftragten im März 2019. [2]

Feststellungen des Bürgerbeauftragten über Missstände in der Verwaltungstätigkeit und Empfehlungen



6. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Beschwerdeführer erstmals gegenüber EPSO ihre Bedenken hinsichtlich der Zugänglichkeit des Online-Antragsformulars für Nutzer von Screenreadern [3] im Jahr 2016 geäußert haben. Zu diesem Zeitpunkt erklärte EPSO, dass ein neues „Kandidatenportal“, das von der Generaldirektion Informatik der Europäischen Kommission (GD DIGIT) entwickelt wurde, ein Online-Antragsformular enthalten würde, das für Sehbehinderte uneingeschränkt zugänglich ist. Dieses Portal sollte bis Frühjahr 2017 fertiggestellt werden. Das Projekt wurde jedoch im September 2017 auf Eis gelegt, und EPSO konnte keinen Termin für seinen Start angeben. Infolgedessen hatten Personen mit Sehbehinderung weiterhin Probleme bei der Beantragung von Auswahlverfahren des EPSO. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten stellt diese Verzögerung Missstände in der Verwaltungstätigkeit dar.

7. Die Beschwerdeführer waren auch besorgt darüber, dass sie zwar Bildschirmleser und ‚refreshable Braille Displays‘ [4] angefordert haben, sondern stattdessen mit Braille-Transkriptionen der Tests und einem gesichteten Assistenten versehen wurden. Der Bürgerbeauftragte betonte, dass es für die Gewährleistung ihrer Würde und Gleichheit mit anderen Personen von entscheidender Bedeutung ist, dass Menschen mit Behinderungen die Prüfungen in einem Auswahlverfahren unabhängig ablegen können. Hierfür sind assistive Technologien von entscheidender Bedeutung. Da sehbehinderte Personen häufig auf assistive Technologien angewiesen sind, sollte EPSO ihnen diese Technologien so weit wie möglich auf Anfrage zur Verfügung stellen, wenn sie computergestützte Tests in Auswahlverfahren ablegen müssen. Es ist nicht angebracht, von den Bewerbern zu erwarten, dass sie Tests unter Bedingungen ablegen, die ihnen völlig fremd sind, da sich dies negativ auf ihre Leistung auswirken könnte. Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, dass die Praxis des EPSO in diesem Bereich Missstände in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

8. Schließlich stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass zwar die Antragsteller darüber informiert wurden, dass die vom EPSO zur Verfügung gestellten Maßnahmen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, von den geforderten abweichen könnten, das EPSO jedoch nicht ausdrücklich erklärt habe, dass assistive Technologien für die computergestützten Tests nicht verfügbar seien, wenn diese in Testzentren auf der ganzen Welt durchgeführt würden. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass dieses Fehlen angemessener Informationen Missstände in der Verwaltungstätigkeit darstelle.

9. Auf der Grundlage ihrer Untersuchung richtete die Bürgerbeauftragte **drei Empfehlungen** an das EPSO :

1. EPSO sollte sicherstellen, dass sein Online-Bewerbungsformular für Auswahlverfahren so bald wie möglich den Barrierefreiheitsanforderungen für sehbehinderte Bewerber vollständig entspricht;

2. EPSO sollte einen detaillierten Zeitplan für die Bereitstellung unterstützender Technologien für die Bewerber während der computergestützten Tests, die in Testzentren auf der ganzen Welt stattfinden, festlegen;



3. EPSO sollte den Bewerbern ausdrücklich mitteilen, dass bestimmte Optionen für „angemessene Unterkünfte“, wie z. B. unterstützende Technologien, derzeit nur in bestimmten Phasen der Auswahlverfahren verfügbar sind.

Antwort des EPSO auf die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten und die Bemerkungen des Beschwerdeführers

Erste Empfehlung: Zugänglichkeit des Online-Bewerbungsformulars

10. EPSO erklärte, dass es gerade dabei sei, sein derzeitiges IT- *Talentesystem* für Auswahlverfahren, einschließlich des Online-Bewerbungsformulars, zu ersetzen. Das neue IT-System soll bis Ende 2020 bestehen. In der Zwischenzeit wird EPSO den Bewerbern gegebenenfalls Unterstützung und zugängliche Formate des Bewerbungsformulars zur Verfügung stellen. Das EPSO stellte ferner fest, dass es regelmäßig die Zugänglichkeit seiner Website bewertet und dass seine Website bis Ende 2019 den Richtlinien für Barrierefreiheit für Webinhalte 2.0, Ebene AA [5] entsprechen sollte.

11. Der Beschwerdeführer [6] stellte erfreut fest, dass EPSO die Zugänglichkeit verbessert, indem ein neues Online-Bewerbungsformular und ein neues IT-System für Auswahlverfahren vorgesehen sind.

12. Der Beschwerdeführer stellte jedoch in Bezug auf die Zugänglichkeit der EPSO-Website fest, dass das World Wide Web Consortium (W3C) derzeit WCAG 2.1 Barrierefreiheitsstandards empfiehlt, und argumentierte, dass EPSO den neuesten Anforderungen entsprechen sollte.

Zweite Empfehlung: Bereitstellung von assistiven Technologien während der computergestützten Tests

13. Das EPSO erklärte, dass es aufgrund technischer und infrastruktureller Zwänge unmöglich ist, zu garantieren, dass in 89 Prüfzentren weltweit assistive Technologien bereitgestellt werden können. Sie schlug jedoch vor, sehbehinderte Kandidaten in die Lage zu versetzen, computergestützte Tests außerhalb des Standortes mittels Fernzugriffstechnologie (mit „Fernbetreuung“) durchzuführen. Auf diese Weise können sehbehinderte Kandidaten die Tests von zu Hause aus ablegen, ohne dass sie reisen müssen, während sie die unterstützende Technologie verwenden, mit der sie vertraut sind.

14. EPSO fügte hinzu, dass es schwierig sei, den genauen Zeitplan für die Umsetzung dieses Vorschlags anzugeben und den Bürgerbeauftragten auf dem neuesten Stand zu halten. In der Zwischenzeit wird sie den Kandidaten weiterhin alle derzeit geltenden Maßnahmen anbieten.



15. Der Beschwerdeführer stimmte darin überein, dass computergestützte Tests über Remoteproctoring tatsächlich eine ideale Lösung sein können, wenn ein solches System zu Hause mit unterstützenden Technologien kompatibel ist.

16. Als Antwort auf die Aussage des EPSO, dass ein genauer Zeitplan für die Umsetzung dieses Systems nicht festgelegt werden kann, wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass sehbehinderte Personen in der Zwischenzeit bei den computergestützten Tests nicht auf assistive Technologien zurückgreifen können. Die Durchführung der computerbasierten Tests mit Hilfe eines Assistenten kann nicht als ideale Lösung in Bezug auf die Zugänglichkeit angesehen werden, sagte sie.

Dritte Empfehlung: Information der Kandidaten über Maßnahmen zur Deckung besonderer Bedürfnisse

17. EPSO teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass es die einschlägigen Informationen auf seiner Website entsprechend ihrer Empfehlung aktualisiert hat. [7] Der Text auf der Website lautet nun:

„Bitte beachten Sie, dass Assistenztechnologie derzeit nur in der Phase des Assessment Centers in Brüssel möglich ist. Das EPSO arbeitet derzeit daran, den Anwendungsbereich zu erweitern, um den Einsatz von assistiver Technologie in anderen Phasen des Auswahlverfahrens und für verschiedene Arten von Tests zu ermöglichen. In der Zwischenzeit analysieren wir weiterhin Ihre Bedürfnisse und bieten Ihnen Unterstützung und Ad-hoc-Unterkünfte, damit Sie die Tests unter bestmöglichen Bedingungen ablegen können. Alle anderen Unterkünfte sind in verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens möglich.“

EPSO fügte hinzu, dass es 2019 die entsprechende Webseite aktualisieren werde, um mehr Informationen über seine Gleichstellungs- und Diversitätspolitik zu geben und Zeugnisse von Bediensteten mit Behinderungen auszutauschen. EPSO wird praktische Instrumente wie Handbücher, Broschüren und Videos weiterentwickeln, um besser zu erklären, wie es Bewerbern mit besonderen Bedürfnissen gerecht werden kann.

18. Der Beschwerdeführer begrüßte, dass EPSO die einschlägigen Informationen auf seiner Website aktualisiert hat, da dies das Verfahren transparenter macht.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach der Empfehlung

19. Die Bürgerbeauftragte begrüßt zwar die Bemühungen des EPSO, ihr Online-Bewerbungsformular vollständig mit den Barrierefreiheitsanforderungen für sehbehinderte Bewerber in Einklang zu bringen, aber sie ist enttäuscht über den Zeitplan, den es festgelegt hat, nämlich Ende 2020.



20. In ihrer Empfehlung forderte die Bürgerbeauftragte EPSO auf, dieses Problem so bald wie möglich zu lösen. Sie weist darauf hin, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 empfohlen habe, dass die EU die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um die vollständige Anwendung der Barrierefreiheitsstandards auf ihren Websites sicherzustellen. [8] Darüber hinaus hatten die Beschwerdeführer erstmals 2016 Probleme beim Zugriff auf das Online-Bewerbungsformular des EPSO. Obwohl der Bürgerbeauftragte versteht, dass es Schwierigkeiten bei der Entwicklung des neuen IT-Instruments gegeben hat, von denen einige außerhalb der Kontrolle des EPSO liegen, ist eine weitere Verzögerung bis Ende 2020 schwer zu rechtfertigen.

21. Wie der Beschwerdeführer hervorhebt (siehe Ziffer 12), entwickeln sich die Standards in diesem Bereich und die Erwartungen steigen. Angesichts der Erklärung des VN-Ausschusses, dass die EU-Institutionen „*keine Vorbilder für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen*“ sind, und seiner Empfehlung, dass die EU „*die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erhöhen*“ [9], ist es besonders wichtig, dass der erste Zugangspunkt für Personen, die für die EU-Verwaltung arbeiten möchten, nämlich das Online-Bewerbungsformular EPSO, uneingeschränkt zugänglich ist. Daher bestätigt die Bürgerbeauftragte ihre Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf die Zugänglichkeit des Online-Bewerbungsformulars von EPSO und fordert EPSO auf, seine diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren.

22. In Bezug auf die **zweite Empfehlung** begrüßt die Bürgerbeauftragte die vom EPSO vorgeschlagene Lösung zur Einführung computergestützter Tests über „Fernnachweise“ für sehbehinderte Kandidaten. Sie freut sich, dass der Vorschlag weiter geht, als den Bewerbern die Möglichkeit zu geben, die computergestützten Tests unabhängig in einem Testzentrum abzulegen. Die EPSO-Lösung ermöglicht es den Bewerbern, die Tests unter Bedingungen durchzuführen, mit denen sie völlig vertraut sind, zum Beispiel durch die Verwendung ihres eigenen PCs/Laptops und des Bildschirmlesers ihrer Wahl.

23. In ihrer Empfehlung forderte die Bürgerbeauftragte EPSO auf, einen detaillierten Zeitplan für die Bereitstellung unterstützender Technologien für die Bewerberinnen und Bewerber während der computergestützten Tests festzulegen. Der Bürgerbeauftragte erwartet, dass EPSO einen Zeitplan für die von ihm festgelegte alternative Lösung ausarbeiten und die einschlägigen Informationen auf seiner Website veröffentlichen wird.

24. In Bezug auf die **dritte Empfehlung** begrüßt die Bürgerbeauftragte, dass das EPSO seine Website aktualisiert hat, um die Bewerber über die Verfügbarkeit von unterstützenden Technologien zu informieren. Sie begrüßt ferner die Absicht des EPSO, die auf der Webseite „Chancengleichheit“ verfügbaren Informationen auszuweiten.

25. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das EPSO derzeit die Bewerber darüber informiert, dass „*[a]ll andere Unterkünfte in verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens möglich sind*“ . Der Bürgerbeauftragte versteht diese Erklärung so, dass andere Maßnahmen nicht in **allen** Phasen möglich sind. Wenn dies der Fall ist, fordert sie EPSO nachdrücklich auf, in den



Informationen, die es den Bewerbern zur Verfügung stellt, so genau wie möglich zu sein. Es ist wichtig, dass die Bewerber vorab herausfinden können, welche Maßnahmen zur Deckung ihrer Bedürfnisse in jeder Phase des Auswahlverfahrens zur Verfügung stehen.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage ihrer Untersuchung schließt die Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Bürgerbeauftragte bestätigt ihre Feststellung von Missständen in der Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit ihrer ersten Empfehlung. Da EPSO ihre zweiten und dritten Empfehlungen akzeptierte, ist die Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass diese Fragen geklärt werden.

Die Beschwerdeführer und das EPSO werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 3.6.2019

[1] Gemäß der Definition des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bedeutet „angemessene Unterbringung“ notwendige und angemessene Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unangemessene Belastung auferlegen, wenn dies in einem bestimmten Fall erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichermaßen genießen oder ausüben können. Das Übereinkommen ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>
[Link]

[2] Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Untersuchung, einschließlich des Schreibens des Bürgerbeauftragten zur Eröffnung der Untersuchung, der Antwort des EPSO, des Sitzungsberichts, der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten und der Antwort des EPSO auf die Empfehlungen sind unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/case/en/50583> [Link]

[3] Ein Screenreader ist eine Software-Anwendung, die es dem Benutzer ermöglicht, zu „hören“ oder „lesen“, was normalerweise auf einem Bildschirm einschließlich der digitalen Inhalte



„gesehen“ wird. Es kann den Benutzern Informationen durch Sprach- und Tonausgabe (d. h. Text zu Sprache) oder in Braille (mit anderen Worten, transkribieren des Inhalts in Braille mit einer auffrischbaren Braille-Anzeige), allein oder in Kombination zur Verfügung stellen.

[4] Siehe Fußnote oben.

[5] Diese Richtlinien wurden 2008 vom World Wide Web Consortium (W3C) mit Hilfe von Einzelpersonen und Organisationen auf der ganzen Welt entwickelt. Sie legen dar, wie Webinhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglicher gemacht werden können. Es gibt drei Ebenen des Engagements: Compliance-Level A, AA und AAA.

[6] Einer der Beschwerdeführer übermittelte dem Bürgerbeauftragten Stellungnahmen zu der Stellungnahme des EPSO.

[7] https://epso.europa.eu/how-to-apply/equal-opportunities_en#tab-0-2 [Link]

[8] Abschließende Bemerkungen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU, 2. Oktober 2015. Siehe Ziff. 82-83.

[9] Abschließende Bemerkungen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU, 2. Oktober 2015. Siehe Ziffern 88-89.